

## **Allgemeine Kundeninformation des Anlagevermittlers und Hinweise zu Status, Zuwendungen, Kosten, Risiken und Interessenskonflikten („Vermittlerinformation“)**

Die Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH (im Folgenden „Grüne Sachwerte GmbH“) als Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform invest.gruene-sachwerte.de und Anlagevermittlerin ist verpflichtet, dem/r Anleger/in (im Folgenden „Anleger“) vor der ersten Anlagevermittlung die nachfolgenden Informationen mitzuteilen.

Die Grüne Sachwerte GmbH übt die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO aus. Der Betrieb der Internet-Dienstleistungsplattform invest.gruene-sachwerte.de erfolgt nach Maßgabe des § 2a VermAnlG im Auftrag der Next2Sun Technology GmbH. Von der Next2Sun Technology GmbH im Wege der Schwarmfinanzierung aufgelegte Vermögensanlagen (Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt) können über die Internet-Dienstleistungsplattform invest.gruene-sachwerte.de erworben werden.

Der Anleger sollte die Vertriebsunterlagen, insbesondere das ihm zur Verfügung gestellte Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB), rechtzeitig vor der Zeichnung des Nachrangdarlehens vollständig und umfassend zur Kenntnis nehmen, um sich mit deren Inhalt vertraut zu machen

### **1. Statusbezogene Informationen über die Anlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform invest.gruene-sachwerte.de:**

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift:

Grüne Sachwerte GmbH

Sitz: Bremen (Amtsgericht Bremen, HRB 31665 HB)

Geschäftsanschrift: Mainstraße 34, 28199 Bremen

Geschäftsführung: Michael Horling, Sandra Horling

Telefon: 0421 59 64 79 60, Telefax: 0421 59 64 79 61

E-Mail: [info@gruene-sachwerte.de](mailto:info@gruene-sachwerte.de)

Webseite: [www.gruene-sachwerte.de](http://www.gruene-sachwerte.de)

Die verbindliche Vertragserklärung zur Zeichnung von Nachrangdarlehen, die von der Anbieterin Next2Sun Technology GmbH angeboten werden, kann über die Internet-Dienstleistungsplattform invest.gruene-sachwerte.de abgegeben werden.

Umfang der Erlaubnis:

Erlaubnis als eingetragener Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO.

Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde:

Handelskammer Bremen

Am Markt 13, 28195 Bremen

Registernummer:

D-F-112-SH7E-11

Vermittlerregister:

Die Anlagevermittlerin ist in das Vermittlerregister gem. § 34 f Abs. 5 i. V. m. § 11a Abs. 1 GewO eingetragen. Die Eintragung kann bei der gemeinsamen Registerstelle des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin und online unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) überprüft werden.

#### Weitere Vermittlungsleistungen:

Gegenwärtig bietet die Grüne Sachwerte GmbH neben der Vermittlung dieser Finanzanlage der Next2Sun Technology GmbH folgende weitere Anlagevermittlung für folgende Emittenten/Anbieter an:

Nachrangdarlehen

Next2Sun Mounting Systems GmbH, Franz-Meguïn-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar

Nachrangdarlehen

CAV Assets GmbH, Regensburger Straße 31, 93128 Regenstau

Nachrangdarlehen

GSW Climate Investment GmbH, Mainstraße 34, 28199 Bremen

Nachrangdarlehen

Next2Sun AG, Franz-Meguïn-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar

Publikums-AIF

HEP global GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Publikums-AIF

ÖKORENTA Gruppe, Kornkamp 52, 26605 Aurich

Kommanditbeteiligung

CAV Partners AG, Regensburger Straße 31, 93128 Regenstau

Kommanditbeteiligung

EXPEC Wind Repower 1 GmbH & Co. KG, Weißenburgstraße 22, 93055 Regensburg

#### Kommunikationsmittel und Kommunikationssprache:

Mit der Grüne Sachwerte GmbH kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail (vgl. Ziffer 1) in deutscher Sprache kommuniziert und Korrespondenz geführt werden und es können auf diesem Wege Dokumente und andere Informationen ausgetauscht werden. Telefongespräche oder sonstige elektronische Kommunikation, die sich auf die Vermittlung von oder die Beratung zu Finanzanlagen beziehen, werden nach § 18a FinVermV aufgezeichnet und revisionssicher für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

## **2. Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten**

Die Grüne Sachwerte GmbH erhält als Anlagevermittlerin der Nachrangdarlehen als Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform invest.gruene-sachwerte.de von der Emittentin der Vermögensanlage, Next2Sun Mounting Systems GmbH, eine Vergütung (vgl. hierzu Ziff. 3). Die Grüne Sachwerte GmbH vermittelt parallel weitere Nachrangdarlehen der Next2Sun Unternehmensgruppe sowie in Kürze eine Kommanditbeteiligung am Agri-Solarpark Gersheim der Next2Sun Gruppe. In der Vergangenheit vermittelte die Grüne Sachwerte GmbH mehrere Nachrangdarlehen und eine Kommanditbeteiligung, das zur Unternehmensfinanzierung der Next2Sun AG diente und an dem sich die Grüne Sachwerte GmbH beteiligt hat. Außerdem unterstützt Grüne Sachwerte die Investor Relations Abteilung der Next2Sun AG entgeltlich via Dienstleistungsvertrag. Die Vergütung und die wirtschaftliche Verflechtung können die Objektivität der von der Grüne Sachwerte GmbH in ihrer Eigenschaft als Anlagenvermittlerin erteilten Angaben und Hinweise beeinträchtigen.

Die Grüne Sachwerte GmbH hat durch organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge getragen, dass sich Interessenkonflikte zwischen der Grüne Sachwerte GmbH und Anlegern nicht zum Nachteil von Anlegern auswirken. Es werden grundsätzlich keine Empfehlungen zur Investition in Nachrangdarlehen ausgesprochen. Es wird keine Anlageberatung durchgeführt. Zur Verhinderung einer Beeinflussung der Tätigkeit der Grüne Sachwerte GmbH durch sachfremde Interessen verlangt die Geschäftsführung von sich selbst und ihren Mitarbeitenden, das Interesse der Anleger immer in den Vordergrund zu stellen und nach den Prinzipien eines ehrbaren Kaufmannes jederzeit rechtmäßig, sorgfältig und professionell zu arbeiten. Konkrete Maßnahmen sind insbesondere:

- Einarbeitung und regelmäßige Schulung aller Mitarbeitenden
- Offenlegung von Geschäften der Mitarbeitenden, bei denen Interessenkonflikte auftreten können
- Verkaufsunabhängige Bewertung und Vergütung der Beschäftigten
- Offenlegung von unvermeidbaren Interessenkonflikten gegenüber der Kundschaft vor einem Geschäftsabschluss

### 3. Informationen über Zuwendungen

Die Grüne Sachwerte GmbH erhält im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung der Nachrangdarlehen „Crowdfunding Mounting Systems 2025“ der Emittentin Next2Sun Mounting Systems GmbH eine einmalige Vermittlungspauschale von 4 % und eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 0,2% des gesamten gezeichneten Nachrangdarlehensbetrages. Auf die geplante Mindestlaufzeit der Beteiligung gesehen entspricht die Vermittlungspauschale einer jährlichen Vergütung in Höhe von max. 0,8% des Emissionsvolumens. Weitere Zuwendungen werden nicht gewährt.

Die Grüne Sachwerte GmbH erhält diese Vergütung unmittelbar von der Emittentin, Next2Sun Mounting Systems GmbH.

### 4. Kosten und Nebenkosten, Hinweis auf Steuern

Mit einer Investition in das Nachrangdarlehen der Emittentin Next2Sun Mounting Systems GmbH gehen die geschätzten nachfolgend aufgeführten Kosten einher. Zur Berechnung der Kosten wird ein fiktiver Anlagebetrag von € 1.000,00 zugrunde gelegt (ex- ante Offenlegung).

Die nachfolgend aufgeführten Kosten werden nicht von dem Anleger, sondern von der Emittentin, Next2Sun Mounting Systems GmbH, getragen.

Kostenposition	Kosten in € (bezogen auf den Investitionsbetrag des Anlegers)	Kostenanteil in % (bezogen auf den Investitionsbetrag des Anlegers)
<b>Produktkosten, Kosten der Produkterstellung</b>		
Einmalige Kosten	8,33 Euro	0,83%
Fortlaufende Kosten	0	0
Nebenkosten aus Geschäften in Zusammenhang mit der Produktherstellung	0	0
Kosten in Zusammenhang mit Nebendienstleistungen	0	0
Nebenkosten		0
<b>Dienstleistungskosten</b>		
<b>Einmalige Kosten</b>		
<i>Davon Anlagevermittlungsvergütung als Zuwendung Dritter</i>	40,00 Euro	4,0%
<i>Davon Abwicklungsgebühr als Zuwendung Dritter</i>	0	0
<i>Davon an unabhängige Vertriebspartner gezahlte Vergütung</i>	0	0

<i>Davon weitere Zuwendungen an Dritte</i>	0	0
<b>Fortlaufende Kosten</b>	0	0
<i>Davon Projektmanagementgebühr als Zuwendung Dritter</i>	2,00 Euro p.a.	0,2% p.a.
<b>Nebenkosten</b>	0	0
<b>Kumulierte Dienstleistungskosten über die Mindestlaufzeit</b>	10,00 Euro	1,0%
<b>Gesamt Nebenkosten</b>	0	0
<b>Gesamt kumulierte Kosten über die Mindestlaufzeit</b>	<b>58,33 Euro</b>	<b>5,83%</b>

Erläuterung der Kosten in Bezug auf die Rendite:

Die Kostenaufstellung im Rahme der ex-ante Offenlegung (siehe Tabelle) enthält keine Aussagen über die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite der Anleger, da bei dem Nachrangdarlehen „Crowdfunding Mounting Systems 2025“ unter Berücksichtigung des qualifizierten Rangrücktritts (vgl. hierzu Ziff. 5) vertraglich ein fester Zinssatz vereinbart ist.

Erwerbspreis, zusätzliche Kosten:

Der Erwerbspreis für das Nachrangdarlehen entspricht der Höhe des jeweils vom Anleger gewährten Nachrangdarlehensbetrags. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Rahmen des Zeichnungsprozesses festgelegt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Der Höchstbetrag beträgt € 25.000,00. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstzeichnungsbeträge festzusetzen.

Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater/innen hinzuzieht, etwa eine/n Anlageberater/in oder Steuerberater/in. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Zusätzlich können Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten entstehen. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.

Steuern

Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger

eine/n steuerliche/n Berater/in einschalten. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

## 5. Risikohinweise

Nachrangdarlehen gewähren dem Anleger einen Anspruch auf einen festen Zinssatz und Rückzahlung (Tilgung) des vom Anleger investierten Kapitals zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit.

Die Nachrangdarlehen „Crowdfunding Mounting Systems 2025“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig. Bei Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.

Im Insolvenzfall tritt der Anleger mit allen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung und auf Verzinsung, hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger/innen der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger/innen der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger/innen der Gesellschaft berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern/innen der Gesellschaft somit als Haftungsgegenstand.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens können alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Gesellschaft zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchgesetzt werden, solange und soweit die Krise bei der Gesellschaft nicht beseitigt wird.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Eigenschaft als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies gilt auch dann, wenn das Stammkapital der Gesellschaft teilweise oder vollständig aufgebraucht sein sollte.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet spätestens am 31. Dezember 2045 oder durch Kündigung. Erstmals ist eine ordentliche Kündigung sowohl durch den Anleger als auch die

Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 möglich (Mindestlaufzeit). Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Anleger kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Die Emittentin kann zudem vorzeitig vom Nachrangdarlehensvertrag zurücktreten, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in den Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehensvertrag nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt lösen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung und Verzinsung nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch nach dem Laufzeitende möglicherweise dauerhaft nicht durchsetzbar.

Für den Fall, dass der Anleger für den Erwerb der Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt oder etwaige steuerliche Belastungen eintreten, besteht das Risiko, dass der Anleger den Kapitaldienst für eine Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus seinem übrigen Vermögen zu begleichen hat, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist.

Die vorstehenden Risiken können nicht mit Absicherungsgeschäften begrenzt werden. Es bestehen hingegen keine Nachschusspflichten.

Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen sind in rechtlicher Hinsicht nicht abhängig von bestimmten Marktbedingungen. Unterschiedliche Marktentwicklungen können jedoch dazu führen, dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift. Dies ist insbesondere bei negativen Marktentwicklungen nicht auszuschließen.

Die Tätigkeit der Grüne Sachwerte GmbH ist auf den Betrieb der Internet-Dienstleistungsplattform [invest.gruene-sachwerte.de](https://invest.gruene-sachwerte.de) und somit auch auf die Tätigkeit einer Anlagevermittlung beschränkt. Die Grüne Sachwerte GmbH erbringt darüberhinausgehend weitergehend keine Anlageberatung. Die Grüne Sachwerte GmbH überprüft daher im Rahmen des Zeichnungsprozesses nicht, ob die Gewährung des Nachrangdarlehens den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenen Anlagerisiken für den Anleger seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Anlagerisiken verstehen kann. Der Anleger trifft eine eigenverantwortliche Anlageentscheidung.

Hinsichtlich der weiteren Risiken wird auf die übrigen Vertriebsunterlagen, insbesondere auf die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sowie auf das Dokument „Risikohinweise“ ergänzend verwiesen.

## **6. Anlegergruppe, Zielmarkt**

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische) gem. § 67 WPHG und kann nur von volljährigen natürlichen Personen gezeichnet werden. Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die auch unter Punkt 5 benannte Laufzeit bis mindestens zum 31.12.2030 definiert ist. Der Anleger sollte über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage, insbesondere die Auswirkungen des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre, angemessen beurteilen zu können. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in

Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Anleger müssen weiter in der Lage sein, dass der Kapitaldienst für eine etwaige Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus dem übrigen Vermögen beglichen wird, das nicht in dem Nachrangdarlehen investiert ist. Mit dem öffentlichen Angebot werden Anleger angesprochen, die in Kauf nehmen, dass es bei ungünstigen Marktbedingungen möglich ist, dass die Emittentin ganz oder teilweise nicht zur Rückzahlung oder Verzinsung der Nachrangdarlehen in der Lage ist. Der Erwerb des Nachrangdarlehens ist nicht geeignet, wenn Anlageziele der Altersvorsorge, der Ausbildungsvorsorge, des regelmäßigen Vermögensverzehr, der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder des Erhalts regelmäßiger Erträge im Vordergrund stehen.

Der Anleger möge eigenverantwortlich überprüfen, ob er hinsichtlich seiner Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen zu dem angesprochenen Zielmarkt gehört. Die Grüne Sachwerte GmbH wird im Rahmen des Zeichnungsprozesses nicht überprüfen, ob der Anleger zu dem von der Emittentin festgelegten Zielmarkt zählt. Ist der Anleger nach seiner eigenen Einschätzung nicht dem von der Emittentin festgelegten Zielmarkt zuzuordnen, so ist die Grüne Sachwerte GmbH als Anlagevermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform nicht verpflichtet, den Anleger von der Anlageentscheidung abzuhalten. Die Grüne Sachwerte GmbH wird daher keine entsprechenden Vorkehrungen im elektronischen Zeichnungsprozess treffen, um Anleger, die nicht zu dem von der Emittentin festgelegten Zielmarkt gehören, von der Anlageentscheidung abzuhalten.

Gleichwohl wird generell angeraten, die Anlageentscheidung besonders kritisch zu hinterfragen, wenn Anleger nach eigenverantwortlicher Einschätzung nicht dem von der Emittentin festgelegten Zielmarkt angehören.

## **7. Bestimmungen über die Zahlung des Nachrangdarlehensvertrags sowie über Gegenleistungen**

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen „Crowdinvesting Mounting Systems 2025“ in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Die Gesellschaft fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Bestätigung über den Vertragsschluss oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Empfänger: Next2Sun Mounting Systems GmbH**  
**IBAN: DE75 4402 0090 0022 0528 61**  
**BIC: HYVEDEMM808**

Der Anleger hat ab dem Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrages bei der Emittentin) während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag in Höhe von 6% p.a. Anleger, die bereits Kapitalanlagen der Anbieterin gezeichnet haben, erhalten unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte während der Laufzeit bezogen auf den valuierten Anlagebetrag einen Zins von 6,5% p.a.

Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2025. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2026. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig. Sind Zinsen für weniger als ein volles Jahr zu zahlen, erfolgt die Berechnung nach der Zinsberechnungsmethode act./act.

Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valuierten Anlagebetrag am dritten Bankarbeitstag am Ende der Laufzeit oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zurückgezahlt.



## Kirchensteuerabzug

### Abfrage der Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern

Liebe Investorinnen und Investoren,

Hiermit möchten wir Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer unterrichten.

Die Emittentinnen Ihrer Vermögensanlage als auszahlende Stellen von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgezahlt werden, sind gesetzlich verpflichtet, neben der Kapitalertragsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag ggfs. auch die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

Zur Ermittlung der Kirchensteuerpflicht müssen wir einmal jährlich z beim Bundeszentralamt für Steuern Ihre Religionszugehörigkeit abfragen. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob Sie einer Kirche angehören oder nicht.

**Ihr Vorteil:** Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Sie haben gemäß § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch einzulegen, um die Übermittlung von Daten Ihrer Religionszugehörigkeit an uns zu verhindern. Der Widerspruch muss dem Bundeszentralamt bis zum 30.06. zugehen, um Berücksichtigung zu finden. Das Bundeszentralamt für Steuern trägt in diesem Fall einen sogenannten „Sperrvermerk“ ein. Allerdings wird das Bundeszentralamt für Steuern dann Ihr Wohnsitzfinanzamt über den Sperrvermerk informieren. Auf Grund des Sperrvermerks sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. In diesen Fällen prüft das Wohnsitzfinanzamt die Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

**Hinweis:** Der Antrag auf Sperrvermerk muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster erfolgen. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) als „Erklärung zum Sperrvermerk“.

Die Erklärung zum Sperrvermerk sowie weitere Informationen finden Sie auf den Online-Seiten des Bundeszentralamts für Steuern: [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt uns eine dreistellige Kennziffer, hinter der sich die jeweilige Religionszugehörigkeit versteckt, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz, der abzuführen ist. Die übermittelten Informationen werden von uns ausschließlich im Zusammenhang mit der Kirchensteuerabzugspflicht genutzt.



Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz;  
Kirchensteuergesetze der Länder.

Wir sind verpflichtet, Sie über dieses Verfahren zu informieren, damit Sie rechtzeitig vor unserer  
Abfrage einen Sperrvermerk eintragen lassen können. Mit diesem Schreiben kommen wir dieser  
Informationspflicht nach.

Herzliche Grüße - Ihr Team von Grüne Sachwerte